Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen durch Becton Dickinson Rowa Germany GmbH („BD Rowa“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Bedingungen“). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von BD Rowa ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn BD Rowa in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH (im Folgenden „BD Rowa“ genannt) gelten ausschließlich.

2. Angebot/Vertragsinhalt

2.1 Erst das von BD Rowa ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnete Angebot ist verbindlich („Angebot“). Ein Angebot ist nur für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, soweit in dem Angebot nichts anderes bestimmt wird. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot unterzeichnet und innerhalb des genannten Zeitraumes an BD Rowa zurücksendet; maßgeblich ist der Eingang des unterschriebenen Angebots bei BD Rowa.

2.2 Die in Angeboten enthaltenen Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale für bestimmte Modelle stellen keine Beschaffenheitsmerkmale des zu liefernden Gegenstands („Ware“) dar, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. BD Rowa kann in zumutbarem Maße von den Beschreibungen im Angebot abweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.

2.3 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für BD Rowa nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für BD Rowa resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, BD Rowa die zur Erstellung des Angebots und zur Installation erforderlichen und / oder von BD Rowa erfragten Informationen inhaltlich korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflicht richtet sich der Schadensersatz nach den gesetzlichen Regeln. Insbesondere behält sich BD das Recht vor
- eine Vergütung gemäß aktueller Preisliste für zusätzlichen Aufwand zu verlangen;
- etwaige (Mehr-)kosten für Ersatzware zu verlangen, wie beispielsweise für einen passenden Automaten, der den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht.

3. Lieferung, Lieferverzug, Rücktritt, Schadenspauschalen bei Rücktritt

3.1 Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der gelieferten Ware.

3.2 Soweit die Liefertermine verbindlich in Textform vereinbart oder von BD Rowa gemäß dem Vertrag einseitig verbindlich festgesetzt wurden, gelten diese. Im Übrigen stellen Angaben von BD Rowa zu Lieferfristen oder Lieferterminen lediglich unverbindliche Angaben dar.

3.3 BD Rowa kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer BD Rowa aus Gründen, die nicht von BD Rowa zu vertreten sind, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl er nach dem entsprechend mit BD Rowa abgeschlossenen Deckungsgeschäft dazu verpflichtet gewesen wäre. BD Rowa wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen für den Kunden abzumildern.

3.4 BD Rowa ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, BD Rowa erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.5 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet. Er gerät mit dieser Pflicht ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlichen Installationstermin annimmt.

3.6 Wird der bereits verbindlich vereinbarte Installationstermin auf Wunsch oder aufgrund des Verschulden des Kunden einmalig oder mehrmals verschoben, kann BD Rowa pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt je Verschiebung 3% des Vertragswertes. Liegt der neu vereinbarte Installationstermin mehr als 8 Wochen nach dem ursprünglich verbindlich vereinbarten Installationstermin, kann BD Rowa ab der 9. Woche zusätzlich pro Woche Lagerkosten in Höhe von 0,1% des Vertragswertes verlangen. Der Kunde kann den Gegenbeweis führen, dass der BD Rowa entstandene Schaden niedriger ist.

3.7 Ein Rücktritt durch den Kunden nach Vertragsschluss ist ausgeschlossen, soweit kein ausdrückliches vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.

3.8. Sollte der Kunde nach Verstreichen des (unverbindlichen) gewünschten Installationstermins trotz Aufforderung durch BD Rowa schuldhaft keinen verbindlichen Installationstermin vereinbaren, hat BD Rowa das Recht, entweder einseitig einen bindenden Termin festzulegen oder alternativ vom Vertrag zurückzutreten.
Die Pflicht zur Terminvereinbarung gilt jedenfalls als vom Kunden verletzt, wenn BD Rowa in der Aufforderung drei alternative Installationstermine mit hinreichendem zeitlichen Abstand zueinander vorschlägt und der Kunde diese Vorschläge ablehnt, oder er innerhalb einer von BD Rowa festgesetzten Frist nicht auf die Aufforderung antwortet.
Im Falle dieses Rücktritts steht BD Rowa eine Schadenspauschale von 4,5% des Vertragswerts zu, die Geltendmachung eines weiteren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Schaden niedriger ist.

4. Höhere Gewalt

Ist BD Rowa aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch BD Rowa zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen oder Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von BD Rowa gehindert, verschiebt sich der verbindliche Liefertermin entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. BD Rowa wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

5. Inbetriebnahme

5.1 Die funktionsfähige Übergabe der Ware bestätigt der Kunde in dem Protokoll zur Equipmentübergabe und Inbetriebnahme.

5.2 Die funktionsfähige Übergabe und Inbetriebnahme ist dann erfolgt, wenn die im Angebot spezifizierten Funktionen in einem Testbetrieb zweckgemäß dargestellt wurden bzw. in einem Testbetrieb zweckgemäss dargestellt werden könnten, sofern und soweit der Kunde seine Obligenheiten bzw. Mitwirkungshandlungen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme trotz schriftliche Aufforderung durch BD einschliesslich Fristsetzung nicht nachkommt.

5.3 Die Inbetriebnahme und Übergabe erfolgt zum vereinbarten Termin oder unmittelbar nach Meldung der Inbetriebnahmereife durch BD Rowa. Während der Inbetriebnahme festgestellte und an BD Rowa gemeldete Mängel sind von BD Rowa innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Unwesentliche Mängel (= Mängel durch die die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt wird) verhindern die Inbetriebnahme nicht. Eine betriebliche Nutzung der Ware durch den Kunden vor erfolgter Inbetriebnahme ist in jedem Fall erst nach einer Schulung des Personals und nach schriftlicher Zustimmung von BD Rowa zulässig.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, einschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet.

6.2 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Angebot.

6.3 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.

6.4 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.5 Der Kaufpreis kann von BD Rowa nachträglich jeweils in diesen Fällen angepasst werden, wenn (i) der Kunde den unverbindlichen Installationstermin hat verstreichen lassen (ii) der Kunde schuldhaft keinen verbindlichen Installationstermin vereinbart hat (iii) seit dem Abschluss des Vertrages mindestens neun Monate vergangen sind.
Die Anpassung wird die prozentuale Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex zwischem dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt des Änderungsverlangens nicht überschreiten. Die Anpassung erfolgt durch Erklärung in Textform seitens BD Rowa.

7. Mängelrechte

7.1 Bei ordnungsgemäß gerügter mangelhafter Ware erfolgt nach Wahl seitens BD Rowa Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.

7.2 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Alternativ kann der Kunde eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, sofern BD Rowa diesem Verlangen zustimmt.

7.3 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, bestehen vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.

7.4 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn die Ware nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn BD Rowa fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von BD Rowa.

7.6 Soweit im Einzelfall die Lieferung von gebrauchter Ware vereinbart ist, bestehen Mängelansprüche, gleich welcher Art, vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.

8. Haftung

8.1 BD Rowa haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall haftet BD Rowa jedoch nur für den typischen vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von BD Rowa, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von BD Rowa sind, grob fahrlässig verursacht werden.

8.2 In Fällen der Ziffer 8.1 ist die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises der betroffenen Lieferung beschränkt.

8.3 In Fällen der Ziffer 8.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 7.5.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von BD Rowa.

8.5 Soweit die Haftung von BD Rowa ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Schutzrechte; Gestattung zur Datennutzung (Data Act)

9.1 Alle mit den gelieferten Waren verbundenen Rechte am geistigen Eigentum verbleiben bei BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern, einschließlich mit BD Rowa verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften von BD Rowa, und stehen ausschließlich BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern zu. Dies schließt Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Know-how, Rechte an Handelsnamen, Datenbankrechte und ausschließliche Lizenzrechte mit ein.

9.2 Für Verkauf oder Überlassung von vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten durch BD Rowa, die Produktdaten im Sinne der EU-Verordnung 2023/2854 generieren, gilt: (i)Der Kunde gestattet BD die Nutzung der Produktdaten, um diese Produkte und Dienste zu reparieren, zu warten, zu unterhalten und zu aktualisieren.(ii)Darüber hinaus darf BD die Produktdaten generell zur Verbesserung seiner Produkte und Dienstleistungen einschließlich der Klärung von Fehlfunktionen nutzen, sowie zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für künftige Produkte. (iii)Für diese Zwecke gilt die Gestattung auch für verbundene BD-Gesellschaften sowie von BD beauftragte Dienstleister und Subunternehmer. Der Kunde darf Produktdaten nicht zur Entwicklung von Wettbewerbsprodukten nutzen, oder die Daten an BD-Wettbewerber weitergeben.
Die Parteien stellen klar, dass sich diese Regelung auf die EU-Verordnung 2023/2854 (Data Act) bezieht und die Datenschutzgrundverordnung unberührt bleibt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 BD Rowa behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zum Eingang des gesamten Kaufpreises vor („Vorbehaltsware“).

10.2 Zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt.
Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, er tritt jedoch hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung des Anspruchs von BD Rowa die ihm aus der Weiterveräußerung sowie die ihm bezüglich der Vorbehaltsware aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte (insbesondere aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistung) entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) gegen seine Vertragspartner an BD Rowa ab; BD Rowa nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen von BD Rowa ist der Kunde verpflichtet, BD Rowa unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von BD Rowa gegenüber den Vertragspartnern des Kunden erforderlich sind.

Der Kunde ist nicht berechtigt,
- die Vorbehaltsware an Vertragspartner zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben; oder
- die im Rahmen dieser Ziffer 10.2 an BD Rowa abzutretenden Forderungen seinerseits zu verpfänden oder anderweitig als Sicherheit zu verwenden.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BD Rowa berechtigt, nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf BD Rowa die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten.
Weitere Ansprüche von BD Rowa bleiben unberührt.

10.4 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist BD Rowa nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

10.5 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von BD Rowa, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BD Rowa wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann BD Rowa verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.

10.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht BD Rowa gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt BD Rowa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (d.h. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, übertragt der Kunde anteilsmäßig (in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware) Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BD Rowa.

10.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Ersatzwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware als Eigentum von BD Rowa zu kennzeichnen, sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als BD Rowa zustehend zu bezeichnen.

10.8 Der Kunde hat jegliche Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstigen Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen BD Rowa unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BD Rowa die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BD Rowa entstandenen Ausfall.

11. Sonstiges/Schlussbestimmungen

11.1 Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BD Rowa ganz oder teilweise abtreten. BD Rowa ist die Abtretung in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

11.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von BD Rowa, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet BD Rowa auch die Installation, ist Erfüllungsort dafür der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Landgericht Trier. BD Rowa ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

11.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BD Rowa und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt.

Becton Dickinson Rowa Germany GmbH, Rowastraße, D-53539 Kelberg
+49 2692 92 06 0 tel, +49 2692 92 06 1299 fax, bd.com/rowa

BD, the BD Logo and BD Rowa are trademarks of Becton, Dickinson and Company or its affiliates. All other trademarks are the property of their respective owners. © 2025 BD. All rights reserved. Jan2025